

Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher

1 Einleitung

Unterliegt die Einrichtung einer Besuchsbeschränkung bzw. einem Betretungsverbot, kann nach Abwägung des Infektionsrisikos durch die zuständigen Behörden (u.a. Bundes- / Landesregierung, Gesundheitsamt) eine Besuchsregelung unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Schutzbestimmungen ermöglicht werden.

Strikte Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen sollen dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung innerhalb der Einrichtung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtern kann, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führen kann.

Außer den in diesem Schutzkonzept benannten Besuchsmöglichkeiten, können keine weiteren Angebote zur Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

2 Ziele

- Die Einrichtung hat die Vorgaben und Voraussetzungen für eine Besuchsregelung geprüft.
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Vorgaben der hessischen Landesregierung, den Empfehlungen des RKI und dem einrichtungsinternen Hygieneplan.
- Ein Besuch zwischen dem Bewohner und seinen Angehörigen ist, nach den Vorgaben und Voraussetzungen, ermöglicht.
- Durch die Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Während der Besuchstermine hat der Besucher möglichst wenig Laufwege innerhalb der Einrichtung und möglichst wenig Kontakt zu Bewohnern und Mitarbeitern.
- Das Infektionsrisiko für die Bewohner und die Mitarbeiter soweit wie möglich zu reduzieren.
- Die Besuchsregelungen wirken einer sozialen Deprivation entgegen.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.

3 Qualitätskriterien

für die Situation: Risiko SARS-CoV-2-Infektion / Risiko COVID-19-Erkrankung

Erlaubnisvorbehalt der Einrichtungsleitung: Die Einrichtungsleitung, als COVID-Beauftragter, entscheidet anhand der im Kreis Groß-Gerau vorliegenden Inzidenzzahlen, ob und in welchem Umfang die im folgenden dargestellten Besuchsmöglichkeiten angeboten werden. Dies betrifft sowohl die Orte, an denen Besuche stattfinden, als auch die möglichen Zeitkorridore.

Das vorliegende Konzept ist stets vor diesem Hintergrund möglicher, kurzfristiger Anpassungen zu sehen.

Bei hoher Inzidenz besteht z.B. die Option, Zimmerbesuche zu reduzieren.

Dies erfolgt situativ und ist im Zweifelsfall den mündlichen Anweisungen der Einrichtungsleitung zu entnehmen.

Anordnungen und Verordnungen der jeweils zuständigen Behörden nehmen in ihrer Umsetzung über die Kompetenz der Einrichtungsleitung hinaus direkten Einfluss auf die Besuchsregelungen.

Grundsätzlich wird die Einrichtungsleitung bei allen Entscheidungen zwischen Infektionsschutz auf der einen, und dem Bedürfnis der Pflegebedürftigen nach sozialen Kontakten auf der anderen Seite, abwägen.

Allgemeine Voraussetzungen

- Vorliegen eines einrichtungsindividuellen Besuchskonzepts. Die stationären Pflegeeinrichtungen müssen das Konzept auf die räumlichen, personellen und konzeptionellen Gegebenheiten anpassen.
- Es muss ausreichend persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein, um auch Besucher angemessen auszustatten. Ist dies nicht gegeben, ist ein persönlicher Besuch in der Einrichtung weiterhin untersagt.
- Sofern Bewohner an der Infektion erkrankt sind, sind Besuche grundsätzlich nicht möglich.
- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne.
- Besuche dürfen, nach Anmeldung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, in den Bewohnerzimmern stattfinden.
- Besucher müssen frei von einschlägigen

Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Einrichtung schriftlich erklären. Hierzu wird ein Besuchsformular zur Verfügung gestellt, je nach Besuchsart:

- o [Einlasserklärung](#)

Testung (Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2)

Die Umsetzung der Verordnungen zur Testung und der Umgang mit den Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 sind im [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#) beschrieben.

Besuchsregelung

- Die Einrichtungen können Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.
- Einrichtungen müssen Besucherinnen und Besucher registrieren (Name / Vorname / Anschrift / Telefonnummer sowie Datum / Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten. (Einrichtungsinterne Regelung: die oben genannten Einlasserklärungen sind bei der Einrichtungsleitung hinterlegt.)
- Besucherinnen müssen zu jeder Zeit die jeweils für die Besuchsform adäquaten Hygieneregeln einhalten.
- Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich, wenn die Einrichtung oder Bereiche nicht unter Quarantäne stehen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß aktueller Corona-Verordnung.

Besuche, die immer zu Besuchen ermöglichen sind

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,

- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehende Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und Hospizdienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Pflegebedürftigen unterstützt.

Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund

einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

- Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Organisation der Besuche, Spaziergänge oder Familienbesuch (Abholung durch Angehörige)

Besuchsmöglichkeiten Die Übersicht der Besuchsmöglichkeiten wird als Aushang für die Bewohner zugänglich gemacht (siehe Anlage:

[Besuchsregelung](#)).

Besucher haben die Möglichkeit sich über den gut sichtbar am Haupteingang angebrachten Aushang oder über die [Homepage](#) zu informieren.

Anmeldung des Besuchs

- Eine Anmeldung zum Besuch ist nicht mehr erforderlich.
- Besucher sollten eine mögliche Wartezeit vor dem Einlass einplanen.

Besuchszeiten

- Montag - Sonntag von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 - Ausnahme: Im Rahmen des Sterbeprozesses können mit der PDL/WBL Termine außerhalb der angegebenen Besuchszeiten vereinbart werden.
- Die Besuchszeiten orientieren sich an den Empfehlungen und den rechtlichen Vorgaben der Behörden.
- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Bewohner / Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden kann.
- Die Besuchsregelung berücksichtigt die Durchführbarkeit

eines PoC-Antigen-Schnelltests vor dem Besuch in der Einrichtung, wenn keine Befreiung der Testpflicht nachweislich vorgelegt wurde.

- Für den Besuche ist in der Regel keine zeitliche Beschränkung zur Besuchsdauer festgelegt, aber:
 - Bei Zimmerbesuchen in Doppelzimmern ist auf den mit im Zimmer lebenden Pflegebedürftigen und seine Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Daher sollten Besuche in voll belegten Doppelzimmern pro Bewohner, insbesondere bei Nichtgeimpften und Nichtgenesenen, möglichst zeitversetzt erfolgen.
 - Die Rückkehr von einem Besuch außer Haus sollte so gewählt werden, dass die pflegerische Versorgung gewährleistet werden kann. Daher sollten die Bewohner spätestens 18:30 Uhr wieder in der Einrichtung sein.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden und werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z.B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch PDL oder WBL genehmigt werden. Die Termine der Zimmerbesuche zur Sterbebegleitung werden von der jeweils zuständigen WBL mit den Besuchern abgestimmt.

Regelungen für Besuche

- Der Besucher kann zusammen mit dem Bewohner entscheiden, wie der Besuch gestaltet wird.
- Für Spaziergänge oder Abholung zu einem Besuch außer Haus wird der Bewohner vom Besucher aus dem Zimmer abgeholt / zurückgebracht.
 - Eine Vorbereitung, dass der Bewohner durch den Besuchsdienst am Haupteingang "bereit" steht ist durch den Wegfall der Besuchsterminierung nicht mehr möglich und daher selbst zu organisieren.

persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Der Besucher erhält und trägt die persönliche Schutzausrüstung der Einrichtung. Selbst mitgebrachte

oder vorab angelegte eigene Schutzmaßnahmen sind nicht zulässig.

- Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) bei Betreten der Einrichtung.
 - Ausnahmeregelung:
 - Der Mund-Nasen-Schutz kann im Zimmer eines vollständig geimpften Bewohners abgenommen werden. Sollte die Anwesenheit eines Mitarbeiters erforderlich sein, so hat der Besucher derweil den Mund-Nasen-Schutz wieder anzuziehen.
 - Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren.
 - Bei Bewohnerkontakt durch Personen, die unter "Besuche, die immer zu ermöglichen sind" aufgeführt wurden, soweit es die Eigenart des Besuches erfordert.
- Dem Bewohner wird die Möglichkeit zum Selbstschutz durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutz [Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil] gegeben, wenn der geforderte Mindestabstand nicht oder nicht durchgängig gewahrt werden kann bzw. kein Impfschutz besteht.

(siehe hierzu auch den Aushang: [Mund-Nasen-Schutz Umgang](#))

Betretungsregelung und Verhaltensregeln für Besucher

- Der Besucher hat die Anweisungen durch das Personal zu befolgen.
- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Vor dem Betreten wird der Besucher gebeten eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Vor dem Betreten der Einrichtung wird geprüft, ob eine Testpflicht oder eine Befreiung von der Testpflicht vorliegt.
- Bei vorliegender Testpflicht legen die Besucher einen aktuell gültigen negativen Test vor oder haben die Möglichkeit sich in der Einrichtung testen zu lassen (siehe hierzu [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#)).

- Eine Befreiung zur Testpflicht besteht für:
 - Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
 - vollständig geimpfte Besucher oder an Covid19-genesene Besucher, deren Infektion nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Der jeweilige Nachweis ist im Original bei jedem Besuch vorzulegen.
 - Kinder unter 6 Jahren.

- Registratur: Vor Einlass hat jeder Besucher zu jedem Besuchstermin die [Einlasserklärung](#) auszufüllen und zu unterschreiben. Der Mitarbeiter am Empfang unterschreibt hierauf die Vorlage des Nachweises (im Original) zur Befreiung von der Testpflicht oder leitet den Besucher zur Teststation weiter.
- Der Mitarbeiter übergibt dem Besucher die PSA, weist ihn in die Nutzung und die notwendigen Hygiene- und Besuchsregelungen ein.
- Der Besucher geht auf kürzestem, kontaktärmsten Weg ins Bewohnerzimmer. Dies erfolgt überwiegend über die Treppenhäuser. Ist der Besucher selbst auf die Nutzung des Aufzugs angewiesen, so ist dies gestattet.
- Ebenso ist die Nutzung des Aufzugs gestattet, wenn der Besucher zusammen mit dem Bewohner die Einrichtung verlässt bzw. zurückbringt.
- Bei der Nutzung des Aufzugs ist auf die jeweilig ausgewiesenen maximale Anzahl an Personen zu achten.
- In den öffentlichen Bereichen der Einrichtung hat der Besucher kontinuierlich die PSA zu tragen.
- Grundsätzlich ist während der gesamten Besuchszeit ist ein Abstand von 1,5m anzustreben.
- Über die Rufklingel im Zimmer meldet sich der Besucher, wenn der Bewohner Hilfe durch das Personal benötigt oder der Besucher ein Anliegen vorzubringen hat.
- Dem Besucher ist es nicht gestattet sich frei in der Einrichtung zu bewegen oder andere Räumlichkeiten, wie das Bewohnerzimmer, aufzusuchen (Büro der WBL oder Verwaltung, etc.).
- Die Nutzung der öffentlichen Aufenthaltsbereiche sowie

die beiden Terrassen sind ausschließlich nur den Bewohnern vorbehalten.

- Gerne dürfen die Bänke um die Einrichtung herum zum Verweilen von Besuchern mit Bewohnern genutzt werden.
- Zum Verlassen der Einrichtung nutzt der Besucher den nächstgelegenen direkten Ausgang über das Treppenhaus, entlang der Bodenmarkierungen in Pfeilrichtung. Am jeweiligen Ausgang kann die PSA abgelegt und eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
- Die Verhaltensregeln sind im Besucherbereich des Besuchsraums gut sichtbar für den Besucher ausgelegt / aufgehängt (siehe Aushang [Verhaltensregeln während Besuch](#)).

Sonstige bestehende Kommunikations-Möglichkeiten

- Videotelefonie nach Anmeldung / Terminierung.

Eine Überarbeitung der Inhalte ergibt sich aus anlassgegebenen Aktualisierungen der Vorgaben durch die zuständigen Behörden.

Bei vorliegenden Infektionen, die eine Besuchseinschränkung bzw. ein Betretungsverbot der Einrichtung zur Folge haben, ist bei behördlicher Erlaubnis von Besuchen, das Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher an die aktuelle Situation anzupassen.